

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 8

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten, begannen Industriekapitäne à la Stinnes mit der Sozialisierung nach ihrem Muster und türmten Quader auf Quader zu dem heute mächtig imponierenden Riesengebäude der Industriekonzerne.

Von der Struktur, Ausdehnung und Wesensart dieser Industriekonzerne soll hier nicht die Rede sein. Wir wollen nur ein Symptom dieser Konzerne hier einer kurzen Betrachtung unterziehen, das ist das *Wesen der Interessengemeinschaften*. Die deutschen Industriekonzerne stellen nicht fusionierte Riesengesellschaften wie die amerikanischen Trusts dar, sondern sind eine Organisation von zahlreichen Einzelgesellschaften, die in ihrer Eigenart als juristisch selbständige Unternehmungen bestehen blieben und nur durch Interessengemeinschaftsverträge mit wechselndem Charakter zu einem grossen Ganzen zusammengefasst wurden. An die Stelle der früher üblichen vollständigen Verschmelzung ist die lose Form der gegenseitigen Ergänzung durch Verträge und wechselseitige Aktienbeteiligung getreten.

So ist heute die deutsche Farbstoffindustrie (Anilinfabrikation) zu einer einzigen Interessengemeinschaft verschmolzen. Die Gewinne der einzelnen Gesellschaften werden zusammengeworfen und nach einem Schlüssel verteilt. Die Produktion ist so geregelt, dass sie den höchsten Nutzeffekt abzuwerfen in der Lage ist. Nach aussen tritt die Anilingruppe vollständig geschlossen auf. Ein Trust nach dem Muster Onkel Sams würde die Geschlossenheit und Beweglichkeit nicht in so ausgeprägter Form zutage treten lassen wie der deutsche Anilinkonzern. Die Schweizer Farbstoffindustrie um Basel ist übrigens ebenfalls zu einer Interessengemeinschaft verbunden.

Gegenüber den Trusts jenseits des Ozeans, die als Riesenbetrieb eine bestimmte Industrie leiten, sehen wir hier Gebilde, die sowohl «horizontal» als «vertikal» die Produktion bis zum letzten Abnehmer beherrschen. Der *Stinneskonzern* geht von eigenen Kohlen- und Erzgruben aus, besitzt Hochöfen, Walz-, Puddel-, Stahl- und Siemens-Martinwerke, Maschinenfabriken, Eisengiesereien, Eisenkonstruktionen, Schiffswerften, Strassenbahnen, Transport- und Schiffahrtsgesellschaften, unzählige Bureaus im Auslande, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, und durch die Siemens-Schuckert-Werke beherrscht er fast die Hälfte der ganzen deutschen Elektrotechnik mit ihren Zweiggemeinschaften. Da die Alpine Montangesellschaft in Oesterreich ebenfalls dazu gehört, greift der Stinneskonzern weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Alles, was man sich nur zu denken vermag, wird in diesem Riesenorganismus selbst erzeugt. Vom Urstoff in der Erde bis zur Metallfadenlampe. Trotzdem besteht der Konzern aus zahlreichen (1400) selbständigen Unternehmungen und Betrieben. Eine fein durchgebildete Organisation, die jedem zugehörigen Glied sein Spezialgebiet zuweist — und durch das Ganze kreisen die Milliarden, ohne dass dies nach aussen in Erscheinung tritt. Zusammengehalten und geleitet wird dieser äusserst lebendige und bewegliche Koloss durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die «Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union» firmiert, welche nur über 517,000 Mark (heutiger Kurswert 5200 Schweizer Franken) verfügt. In dieser Gehirnzelle sitzt nur ein halbes Dutzend Personen. So wirken kapitalistische Organisationen! Das alles kam zustande durch das Mittel der Interessengemeinschaft.

Dem Schreiber dieses fehlen die genauen Kenntnisse der schweizerischen Verhältnisse, so dass die Frage von mir nicht so ohne weiteres bejaht werden kann, ob auch in den Schweizer Industrien durch eine systematisch durchgebildete Organisation die Produktion und der Absatz verbilligt und somit die Arbeit jedes einzelnen Arbeiters produktiver gestaltet werden könnte. In Nr. 11 der Exportbeilage der «Neuen Zürcher-Zeitung» vom

16. März 1922 wird von einem Schweizer Industriellen die Möglichkeit einer schärfern Zusammenfassung der Metallindustrie restlos zugegeben. Es heisst dort u. a.:

«Solange die Exportmöglichkeiten unserer Industrien sozusagen unbeschränkt waren, mochte die allzu grosse Zersplitterung der Produktion in unserm kleinen Lande angehen. Nachteile machten sich allerdings seinerzeit schon geltend in der verhältnismässig geringen Rendite vieler Werke. Die Generalunkosten im Verhältnis zum möglichen Absatz sowohl als die Werkstattspesen im Vergleich zu der verhältnismässig kleinen Produktion verschiedenartigster Teile sind zu hoch. Alsdann fehlte es einerseits an straffer Verkaufsorganisation, andererseits konnten die an die Produkte zu stellenden Ansprüche nicht immer in vollem Masse befriedigt werden. Es drängt sich also von selbst die Lösung auf, in der Metallindustrie durch Bildung von Produktionsgruppen die Vorteile straff organisierter Verkaufsorganisation und tüchtiger Konstruktionsbureaus zu erreichen, gleichzeitig die Fabrikation zu verbilligen, letzteres durch geeignete Verteilung, so dass die Höchstleistung bei geringsten Unkosten erzielt wird. Solche Zusammenschlüsse ergeben auf die Dauer allerdings nur Erfolge, wenn sie als letztes Ziel nicht etwa nur die Hochhaltung der Preise durch Ausschaltung der Konkurrenz im Auge haben, sondern im Gegenteil die Verminderung der Gesteuerungskosten durch rationelle Arbeitsverteilung und relative Niedrighaltung der Unkosten. Dabei wird Konkurrenzfähigkeit erzielt in bezug auf Preis und hohe Vollendung des Produktes. Durch die Stärke der Verkaufsorganisationen solcher Gruppen ist etwa auftretende Konkurrenz von vornherein zum Misserfolg verurteilt.»

So wird also die Möglichkeit einer Umgruppierung der industriellen Organisationsformen von Schweizer Industriellen durchaus zugegeben und propagiert. Es liegt nun an der Schweizer Arbeiterschaft, diesen Problemen ebenfalls näherzutreten. Zu begrüssen wäre, wenn anlässlich des Kampfes um den Achtstundentag den Unternehmern zu Gemüte geführt werden könnte, dass sie, ehe es zu einer solchen reaktionären Massnahme, wie gesetzliche Verlängerung der Höchstarbeitszeit, kommt, erst ihre Betriebe auf eine moderne, zweckmässigere Organisationsform zu bringen hätten.

P. U.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Nachdem sich der Widerstand gegen die vom Bundesrat dekretierte Reduktion der Arbeitslosenunterstützung in immer stärkerer Masse bemerkbar machte, sah sich der Bundesrat gezwungen, zu den Besprechungen nach Beibehaltung der alten Unterstützungsansätze Stellung zu nehmen. Das Ergebnis finden wir im Kreisschreiben vom 26. Juni 1922 an die Kantonsregierungen.

Es wird festgestellt, dass zur Herabsetzung der Ansätze das Sinken der Lebenshaltungskosten Anlass gegeben habe. Es sei ferner mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit zu rechnen, und es müsse in Anbetracht der bereits gebrachten Opfer mit den Mitteln haushälterisch umgegangen werden. Die grosse Mehrheit des «Volkes» würde es nicht verstehen, wenn von den neuen Ansätzen wieder abgewichen würde. In Fällen, da in gewissen Gegenden mit besonders ungünstigen Lebensverhältnissen ein unbedingtes Bedürfnis nach einer Zulage bestehe, könne dem durch Gewährung entsprechender Herbst- und Winterzulagen Rechnung getragen werden, und der Bundesrat sei bereit, die Frage zu prüfen, ob auf diesem Wege eine Lösung gefunden werden könne.

Soweit die Begründung der ablehnenden Haltung des Bundesrates. Das dicke Ende kommt aber noch nach: Nach Artikel 14 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 betr. Arbeitslosenunterstützung kann das eidg. Volkswirtschaftsdepartement dem Kanton oder der Gemeinde, die Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange ausrichten als in den Bundesvorschriften vorgesehen ist, die Beiträge des Bundes entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben. Diese Bestimmungen werden durch den Beschluss des Bundesrates vom 26. Juni 1922 nun in folgender Weise verschärft: Der Bundesrat hält daran fest, dass es den Kantonen und den Gemeinden nicht gestattet ist, Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange zu gewähren als die Bundesvorschriften vorsehen; Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen und nach Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements zugelassen. Wenn Kantone oder Gemeinden Ausnahmen ohne Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements gestatten, soll ihnen dieses die Bundesbeiträge entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben.

Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt! . . . So also ein Kanton oder eine Gemeinde für die Lage der Arbeitslosen mehr Verständnis zeigt als das Volkswirtschaftsdepartement (dessen Fähigkeiten in dieser Hinsicht erfahrungsgemäss nicht überschätzt werden dürfen), dann werden ihnen einfach die Beiträge gesperrt. Man hat es herrlich weit gebracht im « Schweizerischen Sozialstaat ».

Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen. Nachdem es ursprünglich den Anschein hatte, als wolle der Bund für 1921 an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen überhaupt keine Subvention mehr entrichten, wegen « Mangels an Mitteln », ist es schliesslich den Bemühungen der Beteiligten doch gelungen, den Bundesrat zur Vorlage eines Kreditbegehrens zu bewegen. Die Bundesversammlung hat den Anträgen des Bundesrates zugestimmt. Es erhalten also die Gewerkschafts- und öffentlichen Kassen, die Arbeitslosenunterstützung ausbezahlen, ein Drittel der ausbezahlten Beträge auch für 1922 rückvergütet.

Arbeitslosenfürsorge. Die Aufhebung der öffentlichen Unterstützung wurde auf 7. August für folgende weitere Berufe verfügt:

Fischer, Konservenarbeiter, Metzger, Bierbrauer, Zigarettenmacher, Coiffeure, Hutmacher, Mützenmacher, Schneider, Zuschneider, Kürschner, Coiffeusen, Modistinnen, Hutnäherinnen, Tapeziernäherinnen, Korsettmacherinnen, Zuschneiderinnen, Glätterinnen, Asphalteteure, Ballonarbeiter, Mineure, Plattenleger, Kaminfeger, Bootbauer, Stock- und Schirmmacher, Kübler, Spiegelmacher, Bürstenmacherinnen, Schirmmacherinnen, Photographie, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Zahnärzte, Bandagisten, Krankenwärter, Irrenwärter, Masseure, Juristen und Notare, Kinooperateure, Frauen aller weiblichen Berufe mit Ausnahme der Lehrerinnen, Wächter, Bereiter und Reitburschen.

Nachdem bereits im Mai eine ganze Serie von Berufen von der Unterstützungsliste gestrichen wurde, insbesondere aus dem Baugewerbe, ist die Liste der noch unterstützten Berufe bald kleiner als die Liste der nicht unterstützten. Das Arbeitsamt hat denn auch eine Liste der noch unterstützten Berufe aufgestellt. Es bemerkt dazu vorsichtigerweise, dass nur noch diese Berufe unterstützt werden. Es kann also die Zuverlässigkeit der Liste, die wir hier veröffentlichten, für die Unterstützungsberechtigung nicht massgebend sein.

Die Gewerkschaften haben sich gegen die Streichungen ablehnend verhalten, sind aber in den meisten Fällen nicht durchgedrungen, weil man eben die Unterstützung den Wünschen der Unternehmer und Bauern gemäss um jeden Preis abbauen will.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Anfang Juli traten in Zürich die Hafner in den Streik. Obschon der Vertrag erst mit Ende Juli ablief, hatten die Hafnermeister ihre Arbeiter schon auf 15. Mai mit einem Lohnabbau von 15 Rp. pro Stunde beglücken wollen. Dieser Anschlag wurde indessen von den Arbeitern unter Berufung auf den Vertrag verhindert. Nach Ablauf des Vertrages stellten die Meister die folgenden Forderungen: Allgemeiner Lohnabbau von 15 % (35 bis 42 Rp. pro Stunde). Ueberzeitenschädigung sollte erst nach 10 Stunden bezahlt werden; die Nacharbeit sollte erst von 10 Uhr abends an als solche gelten, und dafür (ebenso wie für Sonntagsarbeit) nur 50 %, statt 100 % wie bisher, bezahlt werden. Ausserdem waren verschiedene andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Die Arbeiter akzeptierten einen einmaligen Abbau von 10 Rp. pro Stunde und einen mässigen Abbau der Zulagen.

Eine Einigung kam nicht zustande, und die Arbeiter fassten den Streikbeschluss. Zur selben Zeit legten auch die Mitglieder des gelben Ofensetzerverbandes die Arbeit nieder. Um eine zweiseitige Kampfführung zu vermeiden, beschlossen die Hafner, den Streik für gemeinsame Forderungen zu führen, und es wurde vereinbart, als letzte Konzession 10 Rp. Abbau bis zum Neujahr und weitere 5 Rp. bis Juli 1923 zuzugestehen. Dieser Vorschlag wurde bei den Einigungsverhandlungen bekanntgegeben. Der Vermittlungsvorschlag des Kommissionspräsidenten ging auf 12 Rp. Der Präsident der Gelben ging jedoch hin und anerbote die Annahme von 15 Rp. Reduktion seitens der Arbeiter. Ohne die Stellungnahme der Streikenden abzuwarten, traten darauf die Gelben wieder zur Arbeit an. Die Löhne sollen nun bis 1. Juli 1923 unverändert bleiben, es sei denn, dass in der Zwischenzeit der Zürcher Index um mehr als 5 % steigt oder sinkt.

Holz- und Bauarbeiter. Am 18. Juni traten in Zürich die Delegierten des Bauarbeiterverbandes und des Holzarbeiterverbandes zum gemeinsamen Verbandstag zusammen. An diesem Tage wurde die Fusion der beiden Organisationen zu einem Einheitsverband perfekt; als Haupttraktandum war die Beratung der neuen Statuten in Angriff zu nehmen. Ziemlich viel zu reden gab die Beitragsfrage. Während im Entwurf ein Stundenverdienst von 80 Cts. als Grenze für die erste Klasse vorgesehen war, wurde von seiten der Bauarbeiter beantragt, die obere Grenze auf 1 Fr. festzusetzen, was schliesslich mit 84 gegen 67 Stimmen beschlossen wurde. Die strittigen Artikel betreffend die Auslösung von Streiks wurden nach den Vorschlägen der Holzarbeiter festgesetzt. Dem Verbandsvorstand soll die Befugnis zustehen, bei Grosskämpfen eine Herabsetzung der statutarischen Unterstützung zu beschliessen. Der Verbandsvorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern der Vorortsektion und 4 Verbandsangestellten zusammen.

Die bereinigten Statuten wurden schliesslich mit 113 gegen 10 Stimmen angenommen. Sitz des Verbandsvorstandes ist Zürich, Sitz der Beschwerdekommision Bern. Die Bauarbeiter beantragten den Austritt aus der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale und Eintritt in die Moskauer Internationale. Statt dessen wurde eine Erklärung beschlossen, die besagt, dass der neue Verband sich in den gleichen grundsätzlichen und taktischen Richtlinien bewegen werde wie die bisherigen Einzelverbände. Ein Misstrauensvotum an die Adresse des Gewerkschaftsbundes in bezug auf dessen Stellungnahme zum Lohnabbau wurde mit 31 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Am 4. Juli 1922 ist die erste Nummer der « Schweizerischen Holz- und Bauarbeiterzeitung », des Einheits-